

## **Disziplinar-Rahmenordnung über Disziplinarmaßnahmen und Geldbußen (RaDO)**

Die Hauptversammlung hat am 27.06.1999 im Hinblick auf die in § 6 Ziffer 5 der Satzung enthaltene Ermächtigung der Vereinsorgane diese Ordnung beschlossen, die die allgemeinen Bestimmungen beinhaltet und als einheitliche Grundlage für die Vereinsorgane bei der Erstellung der in ihren Verantwortungsbereich fallenden Ordnungen verbindlich ist. Die einzelnen Tatbestände und die dafür vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen und/oder Geldbußen sollen von den jeweiligen Vereinsorganen in eigenen Ordnungen geregelt werden. Dabei sollen sie Verstöße gegen Bestimmungen des Vereins in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die keiner Sachaufklärung und rechtlichen Würdigung bedürfen, durch die Erhebung höherer Gebühren vereinfacht regeln und dies in Gebührenordnungen mit der gebotenen Bestimmtheit festlegen. Soweit bereits Regelungen bestehen, bleiben diese bis zur Beschlussfassung der aufzustellenden Ordnungen und ihrer Genehmigung durch den Erweiterten Vorstand, längstens bis zum 31.12.1999 in kraft.

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **Disziplinarmaßnahmen, Geldbußen und Nebenfolgen**

Disziplinarmaßnahmen sind Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu 10.000 € die Sperrung des Zuchtbuches und der Ausschluss aus dem Verein.

Daneben können folgende Nebenfolgen verhängt werden:

- Zuchtverbot
- Beantragung der Löschung des FCI Zwingernamens beim VDH und anderer Eintragungen im Zuchtbuch
- Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- Aberkennung von unrechtmäßig erworbenen Siegertiteln
- Widerruf /Rücknahme von Ernennungen
- Widerruf/ Rücknahme von Genehmigungen aus triftigem Grund
- Ausstellungssperre
- Verbot des Zutritts zu Ausstellungen und Veranstaltungen des DCNH
- Amtsenthebung bzw. Aberkennung der Befähigung zur Übernahme von Ämtern.

Nach Art, Schwere und Dauer der Verstöße können auch für einen Tatbestandsverstoß neben Disziplinarmaßnahmen ~~noch~~ auch Nebenfolgen verhängt werden, wenn dies im Hinblick auf die Bedeutung und Schwere des Verstoßes und zur Einwirkung auf den Betroffenen erforderlich erscheint und die Disziplinarmaßnahme allein kein ausreichendes Mittel ist, um dem Tatbestandsverstoß gerecht zu werden.

Der Zuchtberechtigte/Halter, der aufgrund eines Regelverstößes vom Fachbereich Zucht eine Ermahnung, Verwarnung, Verweis ausgesprochen bekommen hat, muss hierfür folgende Bearbeitungsgebühr, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zahlen:

1. Stufe: Ermahnung = 25 EURO
2. Stufe: Verwarnung = 50 EURO
3. Stufe: Verweis = 100 EURO

### **A. Disziplinarmaßnahmen:**

Bei geringfügigen leicht fahrlässigen erstmaligen Verstößen soll eine Ermahnung ausgesprochen werden, bei wiederholten geringfügigen Verstößen soll eine Verwarnung ausgesprochen werden, mit dem Hinweis, dass bei einem nochmaligen Verstoß mit schwerwiegenderen Maßnahmen gerechnet werden muss.

Ein Verweis ist der ausdrückliche Hinweis bei einem schuldhaft begangenen Verstoß, um dem Mitglied das Unrecht seines Handelns eindringlich vorzuhalten und deutlich zu machen, dass neuerliche Regelverletzungen mit empfindlichen Disziplinarmaßnahmen geahndet werden müssen. Sie kommen nur in Betracht, wenn angesichts Bedeutung und Umfangs des Verstoßes Geldbußen angesichts der Einmaligkeit des Verstoßes und der Einsicht des Mitgliedes in das Unrecht seines Handelns noch nicht erforderlich erscheinen, um den Betroffenen zur Beachtung der Bestimmungen anzuhalten und weitere Regelverletzungen nicht zu erwarten sind.

**Geldbußen** werden verhängt, wenn Verwarnungen im Hinblick auf das Unrecht des Handelns unzureichend erscheinen, wenn der Betroffene vorsätzlich gehandelt hat, wenn wiederholte Verletzungen derselben Bestimmungen vorliegen oder wenn der Betroffene mehrfach verschiedene Bestimmungen des Vereins und der VDH-Ordnungen verletzt hat und ihm auf andere Weise das Unrecht seines Handelns oder Unterlassens nicht deutlich gemacht werden kann.

Eine **Zuchtbuchsperr**e ist eine Sanktion, die sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Eine Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete und die Gewährung von Deckakte der Rüden.

**Ausschluss aus dem Verein** ist die schwerste Disziplinarmaßnahme, die auszusprechen ist, wenn andere Disziplinarmaßnahmen das Unrecht des Handelns oder Unterlassens nur unzureichend deutlich machen, wenn zu befürchten ist, dass der Betroffene auch zukünftig gegen die Bestimmungen des Vereins und der VDH-Ordnungen verstoßen wird, wenn dem Verein schwerer materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist oder auf andere Weise nicht abzuwenden ist.

### **B. Nebenfolgen:**

**Ausschluss der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen** soll immer angeordnet werden, wenn die Disziplinarmaßnahme allein dem Betroffenen das Unrecht des Tatbestandsverstoßes nur unzureichend vor Augen führt. Es werden die Veranstaltungen nach Art und Zeitpunkt bezeichnet, von deren Teilnahme der Betroffene ausgeschlossen ist. Der Ausschluss erfolgt längstens für die Dauer von vier Jahren.

**Ein Zuchtverbot** wird bei Verstößen gegen Zuchtbestimmungen und Tierschutzbestimmungen angeordnet. Sie kann sich auf einzelne oder alle Hunde des

Betroffenen beziehen und erfolgt längstens auf die Dauer von fünf Jahren. Bei wiederholten Zuchtvergehen oder bei vorsätzlicher Begehung kann im Hinblick auf die Schwere des Tatbestandsverstoßes der Betroffene mit einer generellen und unbefristeten Zuchtsperre belegt werden, wenn eine zeitlich befristete Zuchtsperre unzureichend erscheint.

**Ausschluss von Wahrnehmung von Vereinsämtern** ist zu verhängen, wenn angesichts des Tatbestandsverstoßes das Vertrauen in den Betroffenen nachhaltig beeinträchtigt ist und erhebliche Zweifel an der Geeignetheit zur sachgerechten Wahrnehmung der Ziele und Aufgaben des Vereins, frei von persönlichen und sachfremden Erwägungen und Einflüssen, bestehen. Der Ausschluss kann zeitlich befristet, in besonders schweren Fällen auch zeitlich unbefristet ausgesprochen werden.

## II. Verfahrensregelungen

Werden den Fachbereichen und/oder Vereinsorganen Sachverhalte bekannt, die den Verdacht der Begehung von Verstößen gegen die Regelungen der Satzung und Vereinsordnungen mit Ausnahme der Zuchtordnung begründen, die zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder Nebenfolge führen können, so ist von ihr ein Vereinermittlungsverfahren einzuleiten. Sie ermittelt den Sachverhalt und legt ihren Abschlußbericht dem Vorstand mit dem Antrag vor, ein förmliches Disziplinarverfahren gegen das betroffene Mitglied einzuleiten und empfiehlt die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme und/oder Nebenfolgen, wenn sich der Verdacht der Verletzung solcher Bestimmungen erhärtet hat.

Der Vorstand entscheidet über die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens unter Ausschluss des Leiters des zuständigen Fachbereiches, der auch an dem weiteren Verfahren nicht beteiligt ist. Wird dem Antrag stattgegeben, so informiert der Vorstand das betroffene Mitglied unter Übersendung des Abschlußberichtes des Fachbereiches von der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens und gibt angemessene Gelegenheit zur Verteidigung. Sodann entscheidet der Vorstand über den Antrag des Fachbereiches nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes; er ist an die Empfehlungen des Fachbereiches nicht gebunden.

Hält der Vorstand den erhobenen Vorwurf unter Abwägung aller Umstände nach freier Überzeugung ganz oder teilweise für begründet, so stellt er den Regelungsverstoß fest und verhängt der der Schuld des Betroffenen angemessene Disziplinarmaßnahme und/oder Nebenfolgen, die er für geboten erachtet. Seine mit Begründung zu versehende Entscheidung stellt er dem Betroffenen und dem Fachbereich förmlich zu. Mitglied und Fachbereich stehen gegen die Entscheidung des Vorstandes das Einspruchsrecht gemäß § 20 der Satzung zu, über den das Verbandsgericht des VDH abschließend entscheidet. Über Rechtsmittel und Frist ist das Mitglied zugleich zu belehren. Über den Widerspruch gegen die Entscheidung des FBZ entscheidet der Vorstand.

Beschlossen bei der DCNH-Hauptversammlung in Körle am 27. Juni 1999  
Erweitert bei der DCNH-Hauptversammlung in Söhrewald am 15. Juni 2008  
Geändert bei der DCNH-Hauptversammlung in Söhrewald am 04. Juli 2015